

**Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) –
Kreis Nordfriesland, Gemeinde Reußenköge**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg – Aktenzeichen G40/2026/034-035.

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Bürgerwindpark Reußenköge GmbH & Co. KG, Sönke-Nissen-Koog 58, 25821 Reußenköge, am 3. Juli 2026 die Genehmigungen für die wesentliche Änderung zweier Windkraftanlagen gemäß § 16b Absatz 7 Satz 3 in Verbindung mit § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2. des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand der Änderungsgenehmigungen ist insbesondere die Änderung des Anlagentyps der Windkraftanlagen von Nordex N133-4,8 MW mit einer Nabenhöhe von 125,4 Metern, einem Rotordurchmesser von 133,2 Metern, einer Gesamthöhe von 192,0 Metern und einer Nennleistung von 4.800 kW zu einer Nordex N149-5,7 MW mit einer Nabenhöhe von 125,4 Metern, einem Rotordurchmesser von 149,1 Metern und einer Gesamthöhe von 199,9 Metern. Die Leistung der neuen WKA beträgt jeweils 5.700 kW.

Die beantragten Anlagen sollen an folgenden Standorten der Gemeinde 25821 Reußenköge errichtet werden:

- WKA 1: G40/2026/034 - Gemarkung Reußenköge, Flur 17, Flurstück 57/23
- WKA 2: G40/2026/035 - Gemarkung Reußenköge, Flur 23, Flurstück 70

Die Genehmigung G40/2026/034 umfasst folgende Maßnahmen:

- Änderung des Anlagentyps der Windkraftanlage,

- Anpassung der Inhaltsbestimmung A I 2 der Genehmigung G40/2024/029 zur Festsetzung der Oktavschallleistungspegel in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr).

Der Genehmigungsbescheid beinhaltet folgende Inhaltsbestimmungen:

„Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

Unter Zugrundelegung des IRW von 40 dB(A) an den Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet und 45 dB(A) an den Immissionsorten im Außenbereich, die in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt wurden (Dörries Schalltechnische Beratung GmbH, Projektnummer 2025-47 vom 10. Dezember 2025), darf die Windkraftanlage des Herstellers Nordex N149 nachts maximal mit dem Betriebsmodus Mode 4 und mit einer Leistung von maximal 5.300 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 10,0 U/min betrieben werden.

Hierbei darf die oben genannte Windkraftanlage (WKA) folgende in der Tabelle aufgeführten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten:

Tabelle 1: Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ der WKA 6 in der Nachtzeit gemäß dem schalltechnischen Gutachten der Dörries Schalltechnische Beratung GmbH, Projektnummer 2025-47 vom 10. Dezember 2025

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}$ [dB(A)]	85,9	92,1	95,8	98,4	99,1	96,6	89,0

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 104,2 dB(A). Dieser Summenpegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA,Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

Wird bei der Abnahmemessung nach Auflage 2.2.1 der Neugenehmigung eine Überschreitung in einer oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage 2.2.4 der Neugenehmigung nachzuweisen, dass die prognostizierten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel als unter A.I.2.1 angegeben zulässig.

Bis zur Abnahmemessung ist die WKA nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr im Betriebsmodus 10 mit 99,5 dB mit einer maximalen Leistung von 4290 kW und einer maximalen Rotorumdrehung von 8,1 U/min zu betreiben.

Die erheblich schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn

- die gemessenen Oktavschallleistungspegel einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise inklusive eines Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A)

oder

- die gemessenen Oktavschallleistungspegel der direkt durch eine einfache Vermessung dieser genehmigten Anlage (Abnahmemessung)

nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage 2.2.4 der Neugenehmigung berechneten A-bewerteten Immissionspegel die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

Die unter A.I.2.1 für die Nachtzeit festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ gelten auch bei Herunterregelungen der WKA durch den Netzbetreiber (EisMan-Schaltung/Redispatch 2.0).“

Die Genehmigung G40/2026/035 umfasst folgende Maßnahmen:

- Änderung des Anlagentyps der Windkraftanlage,
- Anpassung der Inhaltsbestimmung A I 2 der Genehmigung G40/2024/033 zur Festsetzung der Oktavschallleistungspegel in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr).

Der Genehmigungsbescheid beinhaltet folgende Inhaltsbestimmungen:

„Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

Unter Zugrundelegung des IRW von 40 dB(A) an den Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet und 45 dB(A) an den Immissionsorten im Außenbereich, die in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt wurden (Dörries Schalltechnische Beratung GmbH, Projektnummer 2025-47 vom 10. Dezember 2025), darf die Windkraftanlage des Herstellers Nordex N149 nachts maximal mit dem Betriebsmodus Mode 9 und mit einer Leistung von maximal 4.720 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 8,9 U/min betrieben werden.

Hierbei darf die oben genannte Windkraftanlage (WKA) folgende in der Tabelle aufgeführten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten:

Tabelle 1: Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ der WKA 23 in der Nachtzeit gemäß dem schalltechnischen Gutachten der Dörries Schalltechnische Beratung GmbH, Projektnummer 2025-47 vom 10. Dezember 2025

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}$ [dB(A)]	83,3	89,5	93,2	95,8	96,5	94,0	86,4

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 101,6 dB(A). Dieser Summenpegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen $L_{WA,Okt}$ ohne rechtliche Bindungswirkung.

Wird bei der Abnahmemessung nach Auflage 2.2.1 der Neugenehmigung eine Überschreitung in einer oder mehreren der festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ festgestellt, ist mit einer Schallausbreitungsrechnung entsprechend Auflage 2.2.4 der Neugenehmigung nachzuweisen, dass die prognostizierten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschritten werden. Unter der Voraussetzung der Nichtüberschreitung dieser Immissionspegel sind auch höhere Oktavschallleistungspegel als unter A.I.2.1 angegeben zulässig.

Bis zur Abnahmemessung ist die WKA nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr im Betriebsmodus 12 mit 98,5 dB mit einer maximalen Leistung von 4110 kW und einer maximalen Rotorumdrehung von 7,8 U/min zu betreiben.

Die erheblich schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn

- die gemessenen Oktavschallleistungspegel einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise inklusive eines Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A)

oder

- die gemessenen Oktavschallleistungspegel der direkt durch eine einfache Vermessung dieser genehmigten Anlage (Abnahmemessung)

nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage 2.2.4 der Neugenehmigung berechneten A-bewerteten Immissionspegel die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ berechneten A-bewerteten Immissionspegel nicht überschreiten.

Die unter A.I.2.1 für die Nachtzeit festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ gelten auch bei Herunterregelungen der WKA durch den Netzbetreiber (EisMan-Schaltung/Redispatch 2.0).“

Weiterhin beinhalten die Änderungsgenehmigungsbescheide unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag

auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidungen über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter amtsblatt.schleswig-holstein.de und im Internet unter bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Bescheide kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen vom 17. September 2026 bis einschließlich 30. September 2026 auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.